Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen

Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den

Anlagen der Stadt Leverkusen

vom 11. Dezember 2008

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

II. Schutz des Stadtbildes vor Verschmutzung und störender Werbung

§ 2 Tiere
§ 2 a) Tauben, Enten, Schwäne
§ 3 Imbissstuben, Schnellrestaurants
§ 4 Werbung
§ 5 Verunreinigung der Straßen und Anlagen
§ 6 Fahrzeuge
§ 7 Bereitstellen und Abholen von Sammelgut
§ 8 Beseitigungspflicht

III. Lärmschutz

§ 9 Ruhestörende Handlungen
§ 10 Straßenmusikanten und Schauspieler

IV. Sonstige Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

§ 11 Schutz der Anlagen und der Fußgängerbereiche
§ 12 Brandschutz
§ 13 Besondere Regeln zum Schutz des Neuland-Parks
§ 14 Schneeüberhänge, Eiszapfen, Eisflächen
§ 15 Erhaltung der Verkehrssicherheit; Freihalten von Abflussöffnungen, Versorgungseinrichtungen, Hydranten und Feuerwehrflächen
§ 16 Hausnummern

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Ausnahmen
§ 18 Ordnungswidrigkeiten

§ 19 Andere Rechtsvorschriften
§ 20 Inkrafttreten

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom
08. Dezember 2008 für das Gebiet der Stadt Leverkusen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt unbeschadet besonderer Regelungen in den folgenden Vorschriften für

1. alle Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Stadt Leverkusen, die dem öffentlichen Verkehr dienen. Zur Straße im Sinne dieser Verordnung gehören Fahrbahnen, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Dämme, Böschungen, Straßenbegleitgrün, Stützmauern, Park-, Trenn-, Seiten, Rand- und Sicherungsstreifen sowie Rad- und Gehwege,

2. die öffentlichen Anlagen (alle der Öffentlichkeit dienenden und zugänglichen Waldungen, Park- und sonstigen Grünanlagen, Anpflanzungen, Kinderspielplätze, Sportplätze und ähnliche Einrichtungen, Grünstreifen an Straßen, Regenrückhaltebecken und Gewässer mit Ufer und Böschungen),

3. die öffentlichen Toilettenanlagen, Anschlagflächen, Brunnenanlagen, Pflanzkübel, Bänke und Denkmäler (Standbilder/Monumente),

4. die der öffentlichen Benutzung dienenden Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe sowie der Post, deren Zubehör einschließlich der Zugänge und sonstige Einrichtungen.

II. Schutz des Stadtbildes vor Verschmutzung und störender Werbung

§ 2
Tiere

1. Den Haltern oder Führern von Tieren ist es untersagt, die in § 1 genannten Anlagen und Einrichtungen - mit Ausnahme der Straßenrinne, besonders ausgewiesener Plätze sowie der Reitwege und im Wald außerhalb der Fuß- und Radwege - durch Tiere, insbesondere durch Hunde, verunreinigen zu lassen.

2. Hundehalter dürfen ihre Hunde nicht aufsichtslos herumlaufen lassen. Sie sind verpflichtet, die Hunde so mit sich zu führen, dass Menschen oder andere Tiere nicht gefährdet oder verletzt werden können.

3. Anzuleinen sind Hunde in Hauptgeschäftszentren, in Fußgängerzonen, in Innenstadtbereichen und bei öffentlichen Veranstaltungen.

4. Das Mitführen von Hunden auf Spielplätzen ist untersagt.

5. Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

6. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 17 unberührt.

§ 2 a
Tauben, Enten und Schwäne

Wildtauben, verwilderte Haustauben, Enten und Schwäne dürfen nicht gefüttert werden.

§ 3
Imbissstuben, Schnellrestaurants

An Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen und Schnellrestaurants sind Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren.

§ 4
Werbung

Werbung durch elektronische Bild- und Tonträger sowie Vorführungen und Darstellungen in Schaufenstern sind verboten, soweit sie geeignet sind, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer in einer die Sicherheit des Verkehrs gefährdenden Weise abzulenken oder die Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen.

§ 5
Verunreinigung der Straßen und Anlagen

Jede Verunreinigung der in § 1 genannten Sachen ist verboten, insbesondere

1. auf Straßen und in den Anlagen Flaschen, Dosen und Gläser sowie deren Bruchteile, Papier, Obstreste, Zigaretten-/Zigarrenstummel und andere Abfälle wegzuwerfen bzw. zurückzulassen,

2. Abfälle jeder Art in Straßenrinnen, Straßenkanäle und Kanalschächte einzubringen,

3. Küchen- und sonstige Haus-, Geschäfts- und Gewerbeabfälle, Bündel von Zeitungen und dergleichen in öffentliche Papier- und Abfallkörbe zu werfen,

4. Reinigungen vorzunehmen, bei denen Farben, Lösungsmittel oder ähnliche Stoffe versickern oder in das öffentliche Kanalnetz gelangen können. Dies gilt auch für das häusliche Putzwasser,

5. aufgestellte Abfallbehälter zweckwidrig – etwa für die Einbringung von Haushalts- oder Gewerbemüll – zu verwenden,

6. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten.

§ 6
Fahrzeuge

1. Das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen oder anderen Gegenständen darf nur mit klarem Wasser erfolgen. Zusätze von Reinigungs- und Waschmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Benzin oder ähnliche Stoffe versickern oder in das öffentliche Kanalnetz gelangen können, sind verboten.

2. Das Fahren, Parken und Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern und Wohnwagen in den öffentlichen Anlagen nach § 1 Ziff. 2 ist untersagt.

§ 7
Bereitstellen und Abholen von Sammelgut

1. Sammelgut, das abgeholt werden soll, darf an den vom Veranstalter jeweils mitgeteilten Terminen nur bis zum Eintritt der Dunkelheit ordnungsgemäß verpackt bereitgestellt werden. Bis zu seiner Übernahme bleibt der Abgebende für das Sammelgut verantwortlich.

2. Liegengebliebenes Sammelgut ist vom Abgebenden unverzüglich zu entfernen.

§ 8
Beseitigungspflicht

Verunreinigungen und Beeinträchtigungen aufgrund einer Verletzung der Bestimmungen der §§ 2, 3, 5, 6 und 7 sind von dem hierzu Verpflichteten unverzüglich zu beseitigen. Nach einer Verunreinigung eines Sandspielplatzes durch Kot kann von dem Verantwortlichen verlangt werden, die Kosten für den Austausch des gesamten Sandes zu tragen.

III. Lärmschutz

§ 9
Ruhestörende Handlungen

Ruhestörende Arbeiten im Hofraum oder Hausgarten (z.B. Teppichklopfen) sowie das Einfüllen in Glascontainer oder Sammelbehälter für Dosenschrott sind an Werktagen in der Zeit von 20.00 - 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

§ 10
Straßenmusikanten und Schauspieler

Musiker und Schauspieler müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 20 Minuten so verlegen, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr gehört werden können. Sie müssen jedoch mindestens 200 Meter weitergehen.

IV. Sonstige Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

§ 11
Schutz der Anlagen und der Fußgängerbereiche

Es ist verboten, Anlagen im Sinne des § 1 Nr. 2 und Fußgängerbereiche als Lager- oder Schlafplätze zu verwenden. Untersagt ist insbesondere

- Lärmen, dies umfasst insbesondere das Grölen,
- aufdringliches Verhalten, z.B. Anbetteln und Anpöbeln von Passanten oder mutwilliges Versperren der Wege- und Straßenflächen
- störender Alkoholgenuss, z. B. Trinkgelage, Volltrunkenheit, sowie
- jeglicher Drogenkonsum.

Straßenbänke dürfen nur zum Sitzen benutzt und nicht unbefugt von ihrem Standort

entfernt werden.

§ 11 a)
Rollbretter

Das Fahren mit Rollbrettern (z. B. Skateboards), Inline-Skates und Rollschuhen in der Fußgängerzone Leverkusen-Wiesdorf ist untersagt. Das von diesem Verbot betroffene Gebiet der Fußgängerzone Wiesdorf geht aus dem Lageplan in der Anlage 3 zu dieser Verordnung hervor.

§ 12
Brandschutz

1. Das Entzünden und Abbrennen von Feuern außerhalb der dafür rechtlich vorgesehenen und bestimmungsgemäßen Brennstellen ist verboten. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist lediglich im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften gestattet.

   Das Abbrennen von Feuern zu bestimmten Anlässen (z.B. Martinsfeuer) ist rechtzeitig anzuzeigen.

   Das Grillen ist auf allen öffentlichen Flächen verboten. Hiervon sind im Zeitraum vom 1. April bis 30. September eines Jahres die Flächen im Stadtgebiet ausgenommen, welche in den als Anlage beigefügten Lageplänen dargestellt sind. Ab einem Graslandfeuerindex Stufe 4 oder höher ist das Grillen auch auf diesen Flächen untersagt. Dies umfasst auch die Nutzung jeglicher Shisha-Wasserpfeifen.

2. Bei Umzügen dürfen Pechfackeln nicht mitgeführt werden. Wachsfackeln, Lampions und ähnliche Beleuchtungskörper dürfen nur dann mitgeführt werden, wenn für zweckentsprechende Löscheinrichtungen während des Umzuges gesorgt ist und die Ordnung des Umzuges so gestaltet wurde, dass Gefährdungen nicht auftreten. Bei Kinderumzügen ist die Begleitung Erwachsener erforderlich.

§ 13
Besondere Regeln zum Schutz des Neuland-Parks

(1) Der Aufenthalt auf dem Gelände des Neuland-Parks ist in den eingezäunten Bereichen nur zu den an den Eingängen vorgegebenen Zeiten gestattet. Die Flächen des Neuland-Parks ergeben sich aus dem Lageplan, der als Anlage 2 Gegenstand dieser Verordnung ist.

(2) Innerhalb des Neuland-Parks sind die Durchführung von Veranstaltungen aller

Art sowie das Benutzen von Lautsprechern, Megaphonen, Tonträgern und sonstigen Tonverstärkern grundsätzlich untersagt.

(3) Das Betreten besonders gesperrter Flächen sowie das Betreten von neu eingesäten Beeten, Blumenbeeten, Strauchpflanzungen, ausgewiesenen renaturierten Schutzgebieten und Biotopen sind verboten. Werden Pflanzen oder Pflanzenteile beschädigt oder entwendet, wird dies strafrechtlich verfolgt.

(4) Das Mitführen von Tieren – insbesondere von Hunden und Pferden – ist untersagt. Lediglich Begleithunde von Personen mit Behinderungen, von Einsatzkräften der Polizei oder dem beauftragten Sicherheitsdienst sind erlaubt.

(5) Außerhalb besonders gekennzeichneter Wege oder Flächen ist das Fahren mit Fahrrädern, Rollern, Skateboards, Inline-Skates, Rollschuhen und Ähnlichem verboten.

(6) Im Neuland-Park darf nicht gezeltet oder campiert werden.

(7) Jegliche Eingriffe in den Erdboden (etwa durch Graben, Einschlagen von Heringen, etc.) sind untersagt.

(8) Das Grillen im Neuland-Park ist untersagt.

(9) Jegliche gewerbliche Tätigkeit ist im Neuland-Park verboten.

(10) Eine Nutzung, die über den in dieser Vorschrift bzw. über den in der gesamten Verordnung als erlaubt beschriebenen Umfang hinausgeht, bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Leverkusen. Die Genehmigung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert und (etwa durch Hinterlegung des Geldbetrags in Höhe der zu erwartenden Kosten) sichergestellt ist, dass ggf. durch die Nutzung verursachte Folgen beseitigt werden. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob die beabsichtigte Nutzung an einem anderen Standort eine geringere Beeinträchtigung zur Folge haben würde. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Abfallentsorgung obliegt dem Nutzer.

§ 14
Schneeüberhänge, Eiszapfen, Eisflächen

1. Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an baulichen Anlagen sind vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.

2. Öffentlich zugängliche Eisflächen dürfen erst betreten werden, wenn sie

ordnungsbehördlich hierfür freigegeben sind und die Freigabe durch Hinweistafeln in unmittelbarer Nähe der Eisfläche bekannt gegeben wurde.

15
Erhaltung der Verkehrssicherheit; Freihalten von Abflussöffnungen, Versorgungseinrichtungen, Hydranten und Feuerwehrflächen

1. Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Deckeln oder Türen so verschlossen sein, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können.

2. Feuerwehrzufahrten und Aufstellflächen, Hydranten, Schieberklappen, Klappen für Riechrohre in Gasleitungen, Einflussöffnungen, Abdeckungen von Straßenkanälen, Straßenablaufroste, Kanalschächte, Versorgungsleitungen und Kabel, Merksteine sowie die dazugehörigen Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt, verstopft oder verschmutzt werden.

§ 16
Hausnummern

1. Die Stadt Leverkusen setzt für bebaute Grundstücke Lagebezeichnungen (Straße und Hausnummer) fest. Die Festsetzung ist für den jeweiligen Grundstückseigentümer oder den ihm gem. § 200 Abs. 2 Baugesetzbuch gleichgestellten Inhaber eines grundstücksgleichen Rechtes gebührenpflichtig.

2. Der Grundstückseigentümer oder der ihm gem. § 200 Abs. 2 Baugesetzbuch gleichgestellte Inhaber eines grundstücksgleichen Rechtes hat dafür zu sorgen, dass das an jedem bebauten Grundstück anzubringende Nummernschild mit der von der Stadt festgesetzten Nummer von der Straße oder dem Wohnweg aus gut sichtbar und lesbar ist und in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten wird. Die Nummern müssen aus arabischen Ziffern bestehen, die mindestens 8,5 cm groß sind.

3. Nach der Umnummerierung eines Grundstückes darf die alte Nummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist als ungültig zu kennzeichnen, muss jedoch lesbar bleiben.

V. Schlussbestimmungen

§ 17
Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen - soweit es

mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist - auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 als Halter oder Führer von Tieren Verunreinigungen in den in § 1 genannten Anlagen und Einrichtungen zulässt,

2. entgegen § 2 Abs. 2 Hunde ohne Aufsicht herumlaufen lässt und nicht ordnungsgemäß mit sich führt,

3. entgegen § 2 Abs. 3 Hunde an den dort genannten Orten unangeleint führt,

4. entgegen § 2 Abs. 4 Hunde auf Spielplätzen mitführt,

4.a) entgegen § 2 Abs. 5 seiner Katze ohne Kastration und Kennzeichnung Zugang ins Freie gewährt

5. entgegen § 2 a) Wildtauben, verwilderte Haustauben, Enten und Schwäne füttert,

6. entgegen § 3 die für die dort genannten Einrichtungen vorgeschriebenen Abfallbehälter nicht aufstellt oder nicht rechtzeitig entleert,

7. entgegen § 4 störende Werbung durch elektronische Bild- und Tonträger oder durch Vorführungen in Schaufenstern vornimmt,

8. entgegen § 5 Straßen und Anlagen verunreinigt,

9. entgegen § 6 Abs. 1 Fahrzeuge, Gefäße oder andere Gegenstände reinigt,

10. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrzeuge, Anhänger und Wohnwagen in den Anlagen fährt, parkt oder abstellt,

11. Sammelgut nicht entsprechend dem Gebot in § 7 Abs. 1 bereitstellt oder entsprechend dem Gebot in § 7 Abs. 2 entfernt,

12. Verunreinigungen und Verunstaltungen nicht entsprechend dem Gebot in § 8 unverzüglich beseitigt,

13. die in § 9 bestimmten Betriebs- und Arbeitszeiten nicht beachtet,

14. entgegen dem Gebot in § 10 als Straßenmusikant und Schauspieler den

Standort der Darbietung nicht rechtzeitig verändert,

15. entgegen § 11 Anlagen und Fußgängerbereiche als Lager- oder Schlafplatz verwendet; durch Lärmen, aufdringliches Verhalten und störenden Alkoholkonsum (z. B. Trinkgelage, Volltrunkenheit) oder Drogenkonsum die Benutzer der Anlagen bzw. Fußgängerbereiche belästigt, die Straßenbänke nicht zum Sitzen benutzt und unbefugt von ihrem Standort entfernt,

15. a) entgegen § 11 a) mit Rollbrettern (Skateboards), Inline-Skates oder Rollschuhen in der Fußgängerzone Wiesdorf fährt,

16. die in § 12 für den Brandschutz getroffenen Bestimmungen nicht beachtet,

17. sich entgegen § 13. Abs. 1 und 10 außerhalb der an den Eingängen vorgegebenen Zeiten ungenehmigt im Neuland-Park aufhält, ohne dass auf dem Gelände eine von der Stadt Leverkusen genehmigte Veranstaltung stattfindet,

18. entgegen § 13 Abs.2 und Abs. 10 im Neuland-Park ungenehmigte Veranstaltungen durchführt,

19. entgegen § 13 Abs. 2 und Abs. 10 im Neuland-Park ungenehmigt Tonverstärker benutzt,

20. entgegen § 13 Abs. 3 und Abs. 10 im Neuland-Park ungenehmigt gesperrte oder durch diese Verordnung geschützte Flächen betritt,

21. entgegen § 13 Abs. 4 und Abs. 10 im Neuland-Park ungenehmigt ein Tier mitführt,

22. Wege oder Flächen im Neuland-Park entgegen § 13 Abs. 5 und Abs. 10 ungenehmigt befährt,

23. entgegen § 13 Abs. 6 und Abs. 10 ungenehmigt im Neuland-Park zeltet oder campiert,

24. entgegen § 13 Abs. 7 und Abs. 10 ungenehmigt Eingriffe in den Erdboden vornimmt,

25. entgegen § 13 Abs. 8 und Abs. 10 ungenehmigt im Neuland-Park grillt,

26. entgegen § 13 Abs. 9 und Abs. 10 im Neuland-Park ungenehmigt gewerblich tätig wird,

27. die in § 14 Abs. 1 getroffenen Bestimmungen über den Schutz des öffentlichen Verkehrsraums gegen das Herabfallen von Schneeüberhängen und Eiszapfen nicht beachtet,

28. entgegen § 14 Abs. 2 öffentlich zugängliche Eisflächen betritt, bevor sie durch Hinweistafeln ordnungsbehördlich hierfür freigegeben sind,

29. die in § 15 Abs. 1 aufgeführten straßenwärts gelegenen Öffnungen nicht so verschließt, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können,

30. entgegen § 15 Abs. 2 Abflussvorrichtungen und Abdeckungen von Versorgungsleitungen, Feuerwehrzufahrten und Feuerwehraufstellflächen sowie die dazugehörenden Hinweisschilder verdeckt, verstopft oder verschmutzt,

31. die in § 16 Abs. 1 und Abs. 2 getroffenen Bestimmungen über das Anbringen von Hausnummern und über die Umnummerierung eines Grundstückes nicht beachtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 19
Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

- Beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 08.12.2008
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 26 vom 29.12.2008
- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 04.10.2010
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 24 vom 12.11.2010
- 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 21.02.2011
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2011
- 3. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 18.02.2019

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 6 vom 27.02.2019
- 4. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 28.06.2021
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 45 vom 12.07.2021

Anlage zu § 12 Abs. 1 Ausnahmen vom Grillverbot.

1. Hitdorf - Rheinaue

2. Opladen - Wupperwiesen

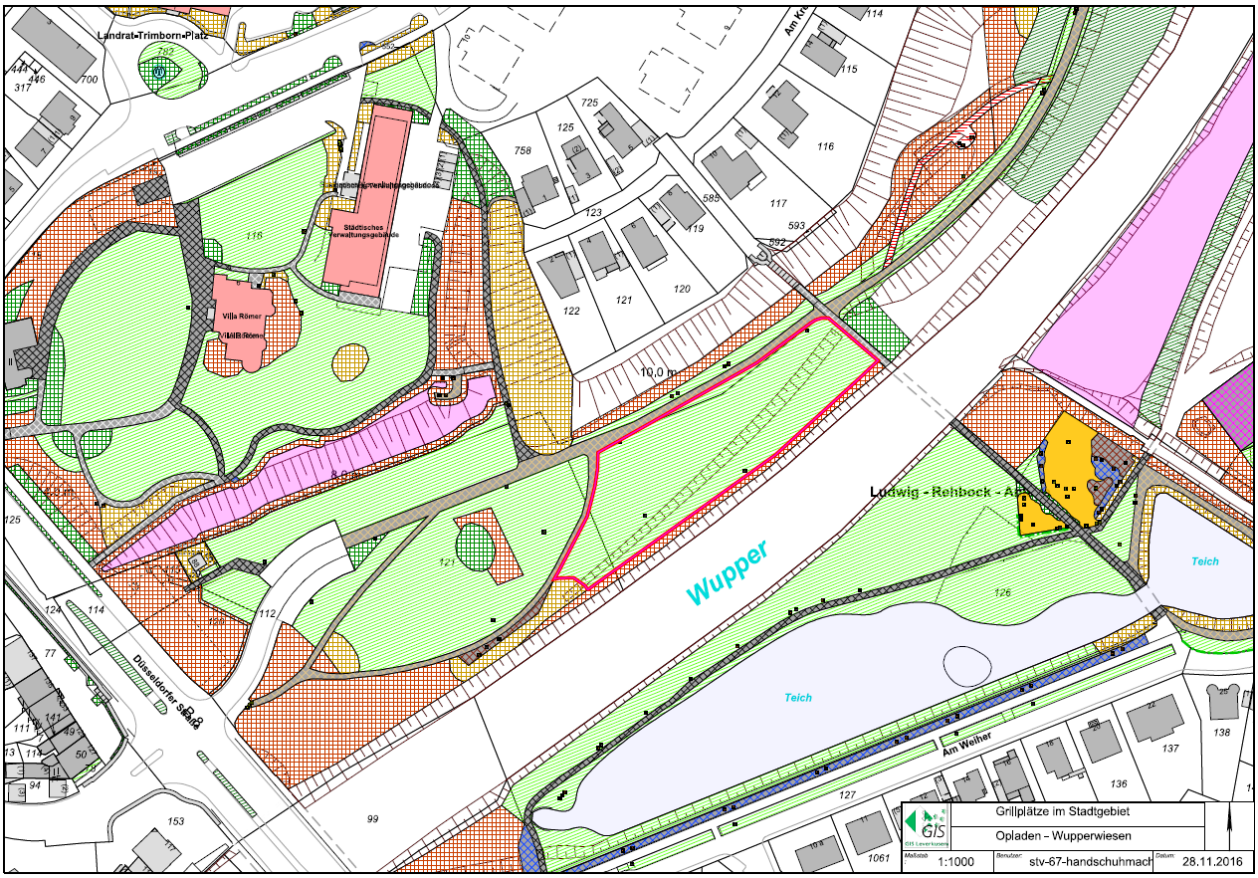

3. Schlebusch - Ophovener Weiher

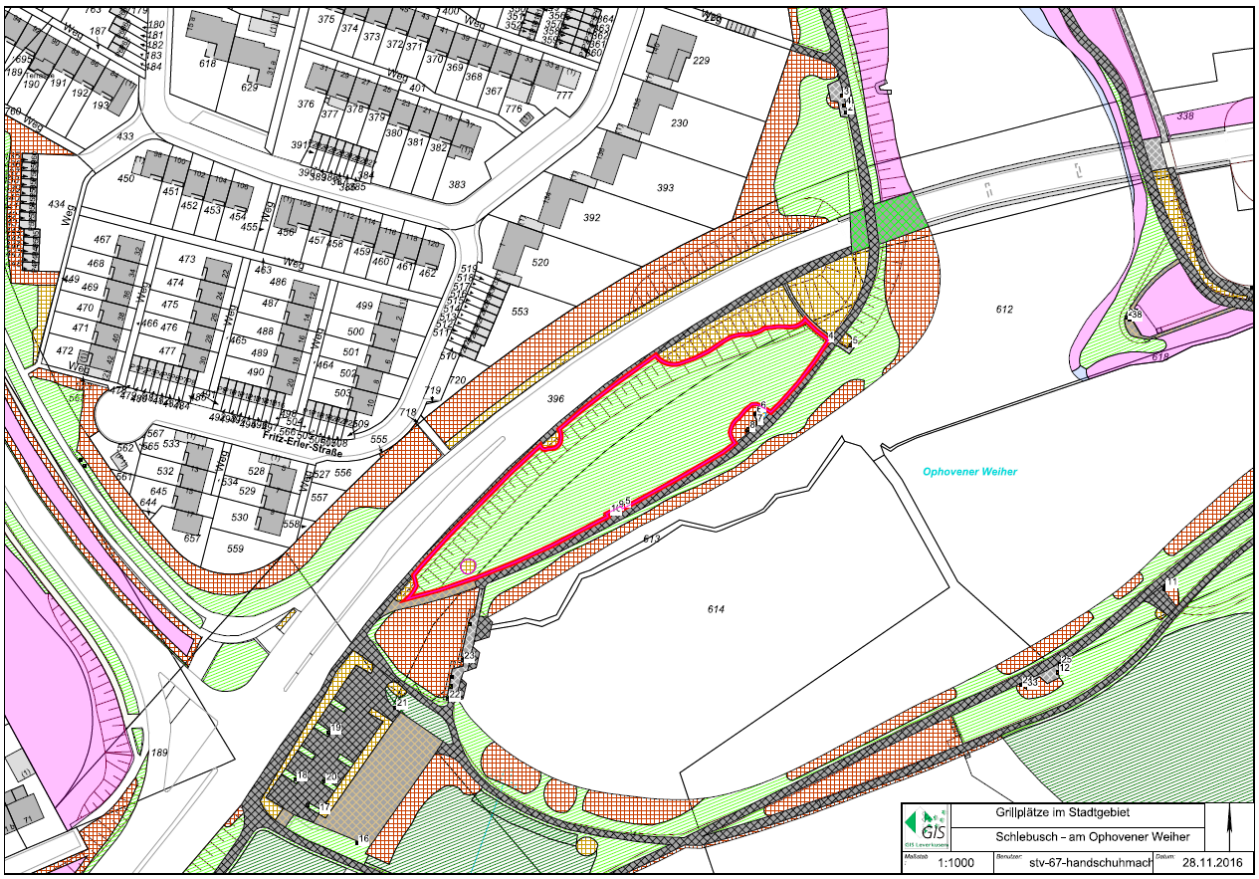
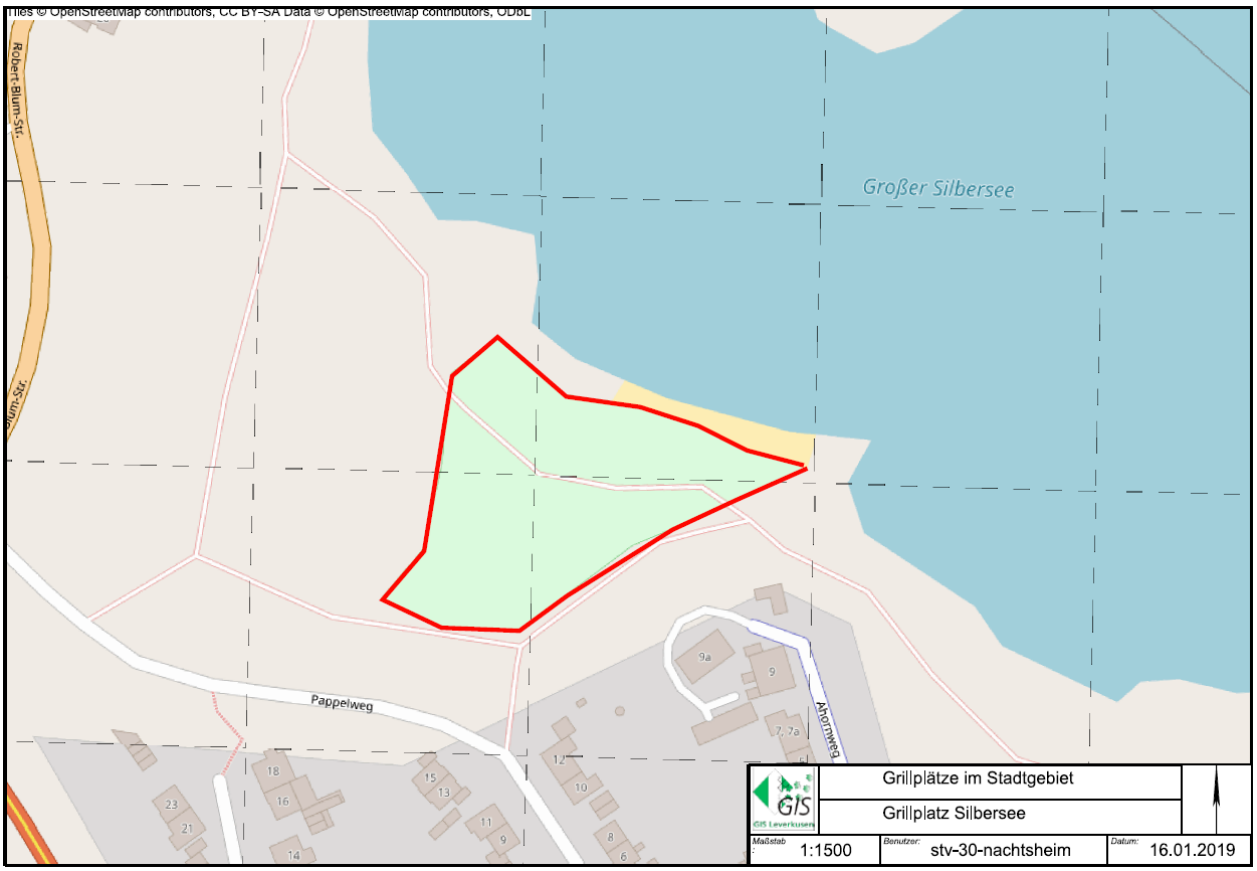
4. Küppersteg - Großer Silbersee